



GZ: B-2025-1031-00065
Datum: 29.04.2025
SB/Abt: Dieter Eitljörg
Tel: 03115/2312400
Mail: gde@kirchberg-raab.gv.at

Gegenstand: Rottenmanner Siedlungsgenossenschaft gemeinnützige eGen m.b.H.,
8786 Rottenmann
Errichtung von 4 Gebäuden mit je 6 Wohneinheiten, 24 überdachte
Stellplätze inkl. 4 barrierefreie Stellplätze, 24 nicht überdachte
Stellplätze, 18 Kellerersatzräume, 1 Müllplatz, 4 Fahrradstellplätze
(je 10 Stk.), Baukörper 1 ist teilunterkellert. Errichtung von
Stützmauern und einer Einfriedung sowie Geländeänderungen.

KUNDMACHUNG UND LADUNG zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 14.03.2025 hat die **Rottenmanner Siedlungsgenossenschaft gemeinnützige eGen m.b.H., 8786 Rottenmann**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung für die **Errichtung von 4 Gebäuden mit je 6 Wohneinheiten, 24 überdachte Stellplätze inkl. 4 barrierefreie Stellplätze, 24 nicht überdachte Stellplätze, 18 Kellerersatzräume, 1 Müllplatz, 4 Fahrradstellplätze (je 10 Stk.), Baukörper 1 ist teilunterkellert. Errichtung von Stützmauern und einer Einfriedung sowie Geländeänderungen.** auf dem Grundstück Nr.: 360/2, aus der EZ: 62126/01067, in der **KG Kirchberg an der Raab (62126)**, angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i. d. g. F., die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein von Amts wegen / auf Antrag / für

Mittwoch, den 14.05.2025, um ca. 08:30 Uhr

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Helmut Fabian Ofner, 8324 Kirchberg an der Raab

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt Kirchberg an der Raab zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.